

Gebührentarif für die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Stiftungen

(Vom 20. Dezember 2005)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie Artikel 84 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 15^c Absatz 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus¹⁾,

verordnet:

I. Gebührenpflicht

Art. 1

Geltungsbereich

Gebührenpflichtig sind:

1. Vorsorgeeinrichtungen, die nach dem BVG registriert und der Aufsicht des Kantons Glarus unterstellt sind;
2. nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche der Aufsicht des Kantons Glarus unterstellt sind;
3. übrige Stiftungen mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen, wobei in besonderen Fällen auf Gebühren verzichtet werden kann;
4. Dritte, bei Abgabe von Registerauszügen oder Bekanntgabe von Daten.

Art. 2

Gebühren

Erhoben werden eine jährliche Aufsichtsgebühr und weitere Gebühren.

II. Aufsichtsgebühren

Art. 3

¹ Als Aufsichtsgebühr müssen die Vorsorgeeinrichtungen eine Grundgebühr von 200 Franken und, sofern sie dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) unterstehen, eine Zusatzgebühr von 200 Franken bezahlen. Zusätzlich ist ein Vermögenszuschlag nach Absatz 3 zu leisten.

¹⁾ GS III B/1/1

III B/4/1/1

Einrichtungen berufliche Vorsorge, Stiftungen – Gebührentarif

² Die Aufsichtsgebühr für Stiftungen bestimmt sich anhand des Stiftungsvermögens und des Aufsichtsaufwands wie folgt:

<i>bei Bruttovermögen (in Franken)</i>	<i>für klassische Stiftungen (in Franken)</i>
unter 500 000	bis 400
500 000 bis 1 000 000	200 bis 500
1 000 000 bis 5 000 000	400 bis 750
5 000 000 bis 10 000 000	600 bis 1000
über 10 000 000	800 bis 1500

³ Der Vermögenszuschlag für Vorsorgeeinrichtungen bestimmt sich nach der in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Summe der Aktiven (ohne Rückkaufswerte aus Rückversicherungsverträgen) wie folgt:

<i>bei Bruttovermögen (in Franken)</i>	<i>für Vorsorgeeinrichtungen (in Franken)</i>
bis 100 000	100
bis 250 000	150
bis 500 000	200
bis 1 000 000	300
bis 2 500 000	400
bis 5 000 000	600
bis 10 000 000	800
bis 25 000 000	1000
bis 50 000 000	1300
bis 100 000 000	1600
über 100 000 000	1900

III. Weitere Gebühren und ausserordentliche Aufwendungen

Art. 4

Übrige Gebühren

1. Entscheide betreffend Abänderung und Genehmigung von Stiftungsurkunden, Übernahme der Aufsicht, Stiftungsaufhebung, Fusion und Vermögensübertragung, Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen, Genehmigung von Schlussberichten und Liquidationsplänen, Vor- und Überprüfung von Stiftungsurkunden, Reglementen und dergleichen, Mahnungen in Verfügungsform, Einleitung und Durchführung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Arbeitgeberanschlusskontrolle jeweils 100 bis 3000 Franken
2. Verfügungen betreffend aufsichtsrechtlicher Massnahmen im Sinne von Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe *d* BVG sowie für die Genehmigung von Reglementen über Gesamt- und Teilliquidationen jeweils 100 bis 5000 Franken
3. Änderung oder Löschung eines Registereintrages 200 Franken

Art. 5*Ausserordentliche Aufwendungen*

- | | |
|--|-------------|
| 1. Korrespondenzen ausser dem üblichen Rahmen, pro Seite | 50 Franken |
| 2. Mahnungen einfach, je | 100 Franken |
| 3. Abgabe eines Auszuges aus dem Register für berufliche Vorsorge, pro Auszug | 50 Franken |
| 4. Bekanntgabe von Daten gemäss Artikel 19 Absatz 3 der Stiftungsverordnung, pro Datensatz | 10 Franken |
| 5. Besprechungen intern oder extern, pro Stunde | 150 Franken |
| 6. Erstellen von Fotokopien, pro Kopie | 2 Franken |
| 7. Zusätzliche Aufwendungen für spezielle Bemühungen, pro Stunde | 150 Franken |

Art. 6*Spesen und Barauslagen*

Spesen und Barauslagen im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit werden nach Aufwand berechnet.

Art. 7*Umfangreiche Amtsgeschäfte*

Für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte können die Gebühren gemäss den Artikeln 4 und 5 bis auf das Doppelte des Maximalansatzes erhöht werden.

IV. Inkrafttreten**Art. 8**

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Der Gebührentarif vom 25. Juni 2002 wird damit aufgehoben.